



Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Änderung vom 26. Juni 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Oktober 1999¹ über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

Art. 14

Aufgehoben

II

¹ Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Überschrift «V. Andere Dienstleistungen», Ziff. 24

24. Anpassung der Namensschreibweise nach Artikel 99f ZStV, wenn das entsprechende Gesuch unabhängig von einem im Personenstandsregister zu beurkundenden Zivilstandsereignis gestellt wird:
- wenn das Gesuch für eine Einzelperson gestellt wird 75
 - wenn zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, gleichzeitig ein Gesuch stellen 100
 - wenn ein Elternteil oder beide Eltern für sich und seine oder ihre Kinder gleichzeitig ein Gesuch stellt oder stellen 100

In der Gebühr inbegriffen ist eine Bestätigung des Zivilstandsamts, dass die Anpassung der Namensschreibweise im Personenstandsregister beurkundet worden ist.

¹ SR 172.042.110

² Anhang 3 wird wie folgt geändert:

Überschrift «IV. Andere Dienstleistungen», Ziff. 10

10. Weiterleitung von Gesuchen an das zuständige Zivilstandsamt
in der Schweiz sowie Einkassieren der Gebühren 30

III

Diese Verordnung tritt am 11. November 2024 in Kraft.

26. Juni 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi